

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

Zwischen der Firma

amr webdesign
Reinhold Packeisen
An der Landstraße 8

26736 Krummhörn

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

und der Firma /Herr /Frau

_____ Name / Firma

_____ Strasse Hausnummer

_____ Postleitzahl Ort

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

besteht ein vom Auftraggeber genutztes Webhosting. Wir betreiben eigenständige gehostete Server und VServer bei der Hosteurope GmbH in Köln. Diese werden uns im Rechenzentrum der Hosteurope GmbH zur Verfügung gestellt, von uns verwaltet.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

1. Gegenstand des Vertrages, Gegenstand dieses Auftragsvertrages (Art. 28.Abs.1 DSGVO)

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Webhosting Dienstleistungen bzw. eines (oder mehrerer) dezidierte/dedizierter Webserver(s) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie .z.B E-Mail,Domainregistrierung, etc im Rahmen dieses Vertrages hat der Auftraggeber -je nach Tarif und vereinbarten Leistungsumfang - unter Nutzung u.a. z.B eines Webservers,FTP-Servers oder SSH-Zugangs die Möglichkeit Daten zu verarbeiten(zu speichern, zu verändern, zu übermitteln und zu löschen).

1.2 Gegenstand des Vertrages ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitungen personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als zentraler IT Dienstleister im Bereich des Hastings, des Support bzw. der Administration von Server Systemen des Auftraggebers,kann Zugriff auf personenbezogene Daten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Hauptvertrag, die unter der Kundennummer (Rechnungen Vertrag AGB) zusammengefasst sind. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung findet Anwendung auf das gesamte Dienstleistungsverhältnis, sofern Punkt 1.1 beschriebener Dienstleistungen betroffen sind.

1.4 Soweit nachfolgend von Daten die Rede ist, handelt es sich ausschliesslich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die nachfolgenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen des Auftragsverarbeitung i.S. de Art.28 Abs. 1 DSGVO, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt und auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragt Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1.5 In Ergänzung zum dem/den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag konkretisieren die Vertragsparteien mit vorliegendem Auftragsvertragesvertrag die gegenseitigen Pflichten im generellen Umgang mit den Daten des Auftraggebers.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

2. Laufzeit, Beendigung, Löschung von Daten (Art.28. Abs.1 DSGVO)

2.1 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach Dauer der Erbringung von Hosting Leistungen des Auftragnehmer an den Auftraggeber. Der Auftrag endet, wenn der Auftraggeber keine Hosting Leistungen des Auftragnehmer, entsprechend den Leistungsvereinbarungen der einzelnen Auftragsbestätigungen für Hosting Leistungen des Auftragnehmers, mehr in Anspruch nimmt.

2.2 Die Rechte der durch den Datenumgang bei dem Auftragnehmer betroffenen Personen, insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, sind gegenüber dem Auftraggeber gelten zu machen. Er, der Auftraggeber, ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

2.3 Nach Ende des Auftrags oder auf schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche Daten des Auftraggeber vollständig datenschutzgerecht zu löschen, einschließlich der verfahren- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien. Oder diese an den Auftraggeber zurückzugeben.

Das Gleiche gilt auf für Test- und Ausschussmaterial, das datenschutzgerecht gesichert bleiben muss. Dokumentationen verbleiben als Nachweis beim Auftragnehmer, soweit rechtliche Regelungen und gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Entstehen durch eine Löschung zusätzliche Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an die Auftraggeber weiter zu leiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbstständig zu bescheiden.

2.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte Betroffener nach Kapitel III der DSGVO, insbesondere in Hinblick auf Berichtigung, Sperrung, Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen der technischen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich des Charakters der geschuldeten Dienstleistung zu unterstützen.

2.6 Zu einem Datenträgeraustausch gemäß Art.28 Abs.3 lit. g DSGVO zwischen den Beteiligten dieser Auftragsverarbeitung kommt es nicht. Insoweit ist die Rückgabe nicht zu regeln.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

3. Umfang, Art und zweck der vorgesehenen Erhebung,Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten

3.1 Umfang,Art und zweck der vorgesehenen Erhebung,Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrag. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zu vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwenden. Dem Auftragnehmer ist es gestattet,verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsmäßigen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, unautorisiert Kopien der Personen bezogenen Daten zu erstellen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Daten aus Adressbüchern und Verzeichnissen dürfen nur zur Kommunikation im Rahmen der Auftragserfüllung mit dem Auftraggeber verwendet werden. Einer anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, einschließlich Marketingzwecke ist nicht gestattet.

3.2 Soweit seitens des Auftragnehmers eine Erhebung,Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, geschieht dies ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den EU Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in ein anderes Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 DSGVO erfüllt sind.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

4. Art der Daten und Kreis der Betroffenen (Art.28 Abs.3 S.1 DSGVO)

4,1 Art der Daten

Gegenstand der Erhebung , Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten des Auftraggebers gem. Zoff. 1.2 Satz 2 sind folgende Datenarten:

(durch den Auftraggeber vollständig auszufüllen / anzukreuzen!)

- Personenstammdaten**
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon E-Mail)**
- Vertragstammdaten (Vertragsbeziehung,Produkte)**
- Kundenhistorie**
- Betrags Abrechnung und Zahlungsdaten**
- Auskunftangebane (von Dritten, z.B Auskunftfeien,öffentliche Verzeichnisse)**
- Sonstige Daten** _____

5. Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit den Daten gem Zoff. 1.2. Satz2 Betroffenen umfasst:

(vollständig ankreuzen durch den Auftraggeber oder hinzufügen !)

- Kunden**
- Interessenten**
- Abonnenten**
- Beschäftigte**
- Lieferanten**

- Handelsvertreter**
- Ansprechpartner**
- Sonstige** _____

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

5. Pflichten des Auftragnehmer

5.1 Allgemeine Pflichten Art. 28-33 DSGVO

5.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer schriftlichen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 37, 38 DSGVO ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anforderung, zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme, mitgeteilt

5.1.2 Soweit seitens des Auftragnehmer eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der dauern erfolgt, ist dieser nur zulässig im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer Zugriff auf Daten des Auftraggeber hat, verwendet er diese nicht für vertragsfremde Zwecke , insbesondere gibt er diese an Dritte nur weiter, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Kopien von Daten dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggeber erstellt werden. Hiervon ausgenommenen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind.

5.1.3 Der Auftragnehmer stellt die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Art.28 Abs. 3 S. 2 lit.b.29,32 Abs. 4 DSGVO sicher. Alle Personen, die auftragsgemäß die unter Punkt 4.1 aufgeführten Daten des Auftraggebers zugreifen könnten, müssen auf Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus dem Auftrag ergebenden besondern Datenschutzpflichten sowie bestehende sowie die bestehende Weisungsbeziehungsweise Zweckbindung belehrt werden.

5.1.4 Der Auftragnehmer stellt die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen entsprechend Art 32 DSGVO sicher.

5.1.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei von ihm oder ihm beschäftigten Personen begangenen Verstößen gegen Datenschutzvorschriften. Gleiches gilt im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufs oder anderer Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Daten des Auftraggebers. Soweitden Auftraggeber Pflichten nach Art 32

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

und 33 DSGVO treffen, hat der Auftragnehmer in hierbei zu unterstützen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art 32-36 DSGVO treffen, vergleichsweise im Falle des abhandeln kommen oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer in hierbei im Rahmen der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung zu unterstützen.

5.2 Technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 32 DSGVO

5.2.1 Der Auftragnehmer gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutz gerecht wird. Er trifft dabei technische und organisatorische Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

5.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die technische und organisatorische Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. In so weit ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Er muss den Auftraggeber hierüber auf Anfrage informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit dem Art. 5 Abs.1 , Abs 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen und Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit , der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

6. Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs 2 und 4. DSGVO)

6.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere , aber nicht ausschließlich, für die Bereiche Wartung und Installation der Rechenzentrumsinfrastruktur, Telekommunikationsdienstleistungen und Benutzerservice , verbundene Unternehmen des Auftragnehmer zu Leistungserfüllung heranzieht beziehungsweise Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

6.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer im Kundenportal stets zum Abruf zur Verfügung steht. Bei Änderung dieser Liste in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von weiteren Auftragnehmern ergeht hierüber eine Information an den Auftraggeber.

6.3 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Auftragsverarbeitungsauftrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

7. Pflichten des Auftraggebers /Art.24 DSGVO und Art.13 und 14 DSGVO)

7.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich.

7.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er Verstöße ges Auftragnehmer gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.

7.3 Den Auftraggeber treffen die sich aus Art. 24 DSGVO und Art.13 und 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten.

8. Weisungsbefugnisse,Berichtigung,Löschung,Sperrung, Rechte Betroffener (Art.29 i.V.m. 28 DSGVO sowie Kapitel III der DSGVO)

8.1 Der Auftraggeber hat selbst jederzeit umfassenden Zugriff auf die Daten, so dass es einer Mitwirkung des Auftragnehmers insbesondere auch zur Berichtigung, Sperrung,Löschung oder ähnliches nicht bedarf.

Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich ist, ist der Auftragnehmer hierzu gegen Erstattung der anfallen Kosten verpflichtet. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

gemäß Art. 28 in Verbindung mit 28 DSGVO zu. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstosse gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

8.2 Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses ersuchen des Auftraggeber weiterleiten. Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze verpflichtet, Auskünfte zu Erhebung, Verarbeitung und /oder Nutzung von Daten zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei soweit notwendig bei der Bereitstellung schriftlich an den Auftragnehmer zu richten und diesem die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

9. Kontrollrecht des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

9.2 Dem Auftraggeber steht hierzu die durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erstellte, regelmäßig überarbeitete und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dokumentation über die vorhanden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.

9.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durch zu führen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung (3 Wochen) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, von der Einhaltung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch seine Unterstützung entstehen, sind in angemessenen Umfang zu erstatten.

9.4 Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggeber nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen überzeugen kann.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO

95. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner bei der Verarbeitung der oben genannten Daten bestehende Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle seiner Unterauftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.

10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftliche der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

10.2 Als Gerichtsstand wird Emden vereinbart.

_____, den _____

Auftraggeber



Auftragnehmer amr webdesign Reinhold Packeisen